

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr in der Stadt Korschenbroich vom 29.11.2017

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat aufgrund des § 7 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 lit. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und § 52 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz – BHKG – vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in seiner Sitzung am 28.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

Übersicht

- § 1 Leistungen der Feuerwehr
- § 2 Kostenersatz
- § 3 Entgelte für sonstige Leistungen der Feuerwehr
- § 4 Inanspruchnahme anerkannter Hilfsorganisationen und anderer Behördenstellen
- § 5 Kostenschuldner
- § 6 Entgeltschuldner
- § 7 Entstehung und Fälligkeit
- § 8 Haftung
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage: Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr

**§ 1
Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz – BHKG -.
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

**§ 2
Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr sind nach § 52 Abs. 1 BHKG grundsätzlich unentgeltlich, soweit in § 52 Abs. 2 und 3 BHKG kein Kostenersatzpflichtiger bestimmt ist.
- (2) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (3) Die Gebäudekosten und Verwaltungsgemeinkosten werden in die Berechnung der Personal- und Sachkostensätze mit einbezogen.
- (4) Die Kosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (5) Die Sachkosten für Verbrauchsgüter (z.B. Schaummittel, Ölbindemittel) und externe Dienstleister (z.B. Einsatz einer Kehrmaschine) werden in voller Höhe zum jeweiligen Beschaffungs-/Auftragspreis berechnet.

**§ 3
Entgelte für sonstige Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte nach Maßgabe dieser Satzung erhoben werden.
- (2) Die entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 4

Inanspruchnahme anerkannter Hilfsorganisationen und anderer Behördenstellen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 dieser Satzung andere anerkannte Hilfsorganisationen, Gemeinden und Kreise, sowie Landesbehörden, Einrichtungen des Landes, sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen beteiligen.

Über die Inanspruchnahme dieser Stellen entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme dieser Stellen besteht nicht.

- (2) Bei der Inanspruchnahme i.S. von Absatz 1 werden anfallende Kosten werden in tatsächlicher Höhe als Kostenersatz nach § 2 bzw. als Entgelt nach § 3 dieser Satzung erhoben.
- (3) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für kostenersatzpflichtige Einsätze nach § 52 Abs. 2 BHKG sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entgeltschuldner

Zur Zahlung der Entgelte für die in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Das Entgelt nach § 3 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 8

Haftung

Die Feuerwehr haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr in der Stadt Korschenbroich vom 29.11.2017

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr in der Stadt Korschenbroich vom 8.3.2006 in der Fassung der 1. Änderung vom 29.2.2008 außer Kraft.
-

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr in der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 29.11.2017

Marc Venten
Bürgermeister

Anlage

**Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
bei Einsätzen der Feuerwehr in der Stadt Korschenbroich vom 29.11.2017**

je angefangene ¼-Stunde

1. Fahrzeuge

- Einsatzleitwagen ELW KdoW 2,85 €
- Mannschaftstransportfahrzeug MTW,
• Mehrzweckfahrzeug MZF: 3,43 €
- Löschfahrzeug LF 8/6,
• Löschfahrzeug LF 10,
• Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10: 24,80 €
- Löschfahrzeug LF 16,
• Löschfahrzeug LF 20,
• Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20,
• Tanklöschfahrzeug TLF: 30,29 €
- Rüstwagen RW,
• Gerätewagen Gefahrgut GW-G,
• Gerätewagen Logistik GW-L2,
• Dekontaminationsfahrzeug Dekon (P): 40,63 €
- Kraftfahrdrehleiter DL(K) 23/12: 47,31 €

2. Feuerwehrpersonal

Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr

- je ehrenamtliche Einsatzkraft 2,11 €

3. pauschaler Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr
gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 und 8 BHKG:

**pauschal
606,68 € je Einsatz**

4. Sachkosten für Verbrauchsgüter und externe Dienstleister.

werden in voller Höhe zum jeweiligen Beschaffungs-/Auftragspreis berechnet.

5. Entgelte für die Gestellung einer Brandsicherheitswache nach § 27 BHKG:

entsprechend der Kostensätze zu 1. und 2.